



# Deutsche Burschenschaft

Vorsitzende Burschenschaft

Vorsitzende Burschenschaft der Deutschen Burschenschaft  
B! Normannia-Leipzig zu Marburg · Barfüßertor 14 · D-35037 Marburg

An alle Amtsträger, Aktivitates,  
Altherrenvereinigungen und  
interessierten Verbandsbrüder  
der Deutschen Burschenschaft

- mittels elektronischer Post -

**Burschenschaft**  
**Normannia-Leipzig zu Marburg**  
**Vorsitzende Burschenschaft**  
**Barfüßertor 14**  
**D-35037 Marburg an der Lahn**  
Telefon: +49/6421/1750842  
Telefax: +49/6421/917736  
vorsdb@normannia-leipzig.de

15. Juli 2004

Zeichen: schnellinfo01-04/05

## **DB-Schnellinfo Nr. 1 im Geschäftsjahr 2004/05**

Sehr geehrte Herren Verbandsbrüder,

nach der Übernahme der Amtsgeschäfte zum 1. Juli diesen Jahres möchte Ihnen die Vorsitzende Burschenschaft des Geschäftsjahres 2004/05, die Burschenschaft Normannia-Leipzig zu Marburg, die nachfolgend aufgeführten Termine und Informationen bekannt geben.

### **1. Erreichbarkeit der Vorsitzenden Burschenschaft**

Wie auch bereits in der letzten Schnellinformation der Alten Rostocker Burschenschaft Obotritia mitgeteilt, geben wir nachfolgend nochmals sämtliche Kontaktmöglichkeiten der neuen Vorsitzenden Burschenschaft bekannt.

***Burschenschaft Normannia-Leipzig zu Marburg***  
***Barfüßertor 14***  
***D-35037 Marburg an der Lahn***

***Telefon: +49 - 6421 - 175 08 42***

***Telefax: +49 - 6421 - 91 77 36***

***[vorsdb@normannia-leipzig.de](mailto:vorsdb@normannia-leipzig.de)***

***Sprechstunde: dienstags von 19 bis 21 Uhr***

Bitte beachten Sie, daß ausschließlich über die angegebenen Kommunikationswege Auskünfte die in den Bereich der Vorsitztätigkeit fallen beantwortet werden können. Anrufe oder Anfragen dieser Form an die Telefonnummer oder ePost-Adresse des aktiven Bundes können nicht bearbeitet werden und bleiben unbeantwortet.

Anfragen außerhalb der Sprechstunden bitten wir nur noch auf elektronischem Wege und nur an die oben angegebene ePost-Adresse, fernschriftlich oder postalisch zu senden.

Zudem bitten wir darum, wie in der Vergangenheit auch, die Post an die Vorsitzende Burschenschaft und den aktiven Bund durch entsprechende Kennzeichnung zu trennen.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß Tätigkeitsberichte, Stärkemeldungen und andere Formulare **nur an den auf dem Formular angegebenen Empfänger zu senden sind!** Da der zuständige Empfänger ja nicht wissen kann, daß jemand seine Unterlagen, ohne das Formular zu lesen, an irgendeinen anderen, nicht zuständigen Amtsträger oder alles pauschal an die Vorsitzende geschickt hat, kann er nur das Fehlen des erwarteten Posteinganges an den Beireitungsbeauftragten melden. Die Folgen für den Absender sind evident!

## **2. Neues Gutachten des Rechtsausschusses der DB zur „Kriegsdienstverweigerung“**

Aufgrund einer Anfrage der B! Hilaritas Stuttgart vom 5. Februar 2003 hatte sich der Rechtsausschuß der Deutschen Burschenschaft erneut mit der Frage der Stellung des Verbandes zur Aufnahme von „Kriegsdienstverweigerern“ zu befassen. Mit Schreiben vom 7. Juli 2004 wurde der Vorsitzenden die Entscheidung des Rechtsausschusses zugestellt, die dem Verband auf diesem Wege bereits vorab umgehend zur Kenntnis gebracht werden soll.

Es folgt der Wortlaut des Gutachtens:

### **„Entscheidung des Rechtsausschusses betreffend die erneute Überprüfung der „Kriegsdienstverweigerungsfrage“**

Auf seiner Sitzung am 02.06.2004 entscheidet der Rechtsausschuß auf die Anfrage der Burschenschaft Hilaritas Stuttgart, Vorsitzende Burschenschaft der Deutschen Burschenschaft im Geschäftsjahr 2002/03, vom 05.02.2003 zur erneuten Überprüfung der „Kriegsdienstverweigerungsfrage“ wie folgt:

1. Der Rechtsausschuß hält an seiner Entscheidung vom 19./20.07.1996, abgedruckt in B.B1. 4-1996 S. 225, fest, wonach die Mitgliedschaft von Kriegsdienstverweigerern gemäß Art. 4 Abs.3 GG in einer Mitgliedsvereinigung der Deutschen Burschenschaft – von besonderen Ausnahmen abgesehen – mit der Verfassung der Deutschen Burschenschaft nicht vereinbar ist.
2. Es wird klargestellt, daß sich die Entscheidung auf die Verweigerung des dem Zwecke der eigentlichen Landesverteidigung dienenden Wehrdienstes bezieht.
3. Die von der betroffenen Mitgliedsvereinigung bei ihrer Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Ausnahme zu beachtenden Grundsätze werden den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen insbesondere in verteidigungspolitischer Hinsicht angepaßt.

### **BEGRÜNDUNG:**

1. Die erbetene Überprüfung hat ergeben, daß trotz der noch anzusprechenden Veränderungen an der Entscheidung vom Juli 1996 grundsätzlich festzuhalten ist. Das hängt damit zusammen, daß das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe gemäß Art.4 Abs.3 GG in seinen Auswirkungen sehr weitgehend ist. Es umfaßt die schwerwiegende Konsequenz, daß es – wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13.04.1978 (NJW 1978 S. 1246/47) ausgeführt hat – „selbst der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine unüberwindliche Schranke entgegengesetzt.“

Das ist für die Deutsche Burschenschaft so nicht hinnehmbar, weil es der auf die freiwillige Zugehörigkeit zum Lützowschen Freicorps zurückgehenden urburschenschaftlichen Grundhaltung ebenso widerspricht wie der das Prinzip der Wehrtüchtigkeit stets bejahenden Tradition der Deutschen Burschenschaft und ihrem eindeutigen Bekenntnis zum Vaterlandsgedanken, wie er eindrucksvoll in der Vaterlandsstrophe des Burschenschaftlerliedes seinen Ausdruck gefunden hat.

Daher muß die Deutsche Burschenschaft als der die Tradition der Urburschenschaft wahrende und fortführende studentische Verband grundsätzlich darauf bestehen, daß wehrfähige Studenten nur dann Mitglied einer Burschenschaft werden können, wenn sie im Interesse ihres Vaterlandes auf die Ausübung des genannten Grundrechtes verzichten. Von dieser Position kann die Deutsche Burschenschaft nicht abweichen, weil sie andernfalls ihr Selbstverständnis aufgeben würde.

2. Die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe geschieht in der Praxis durch die Verweigerung des aufgrund der Allgemeinen Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes (§§ 4 f. Wehrpflichtgesetz). Wehrpflicht und Wehrdienst sind bisher stets in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Landesverteidigung gesehen worden. Davon ist nicht nur der Rechtsausschuß ausgegangen, auch unter Politikern bestand insoweit weitgehender Konsens. Noch im Oktober 2002 heißt es im ministeriellen Wegweiser für Wehrpflichtige („Ja, ich bin dabei“, Seite 31), die Landesverteidigung sei „Kernaufgabe deutscher Streitkräfte“ und könne „auch in Zukunft nur durch die Allgemeine Wehrpflicht sichergestellt werden“.

Inzwischen hat die Politik die Aufgabe deutscher Streitkräfte grundlegend anders definiert. Hatte der deutsche Verteidigungsminister bereits im Dezember 2002 in entlarvender Weise davon gesprochen, daß „Deutschland auch am Hindukusch verteidigt“ werde, so hat er dies in den „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ (VPR) vom 21. Mai 2003 in 95 Ziffern verbindlich festgeschrieben. Darin wird einem neuen „weiten Verständnis von Verteidigung“ das Wort geredet und unter Hinweis auf eine nicht mehr vorhandene „Gefährdung deutschen Territoriums durch konventionelle Streitkräfte“ ausgeführt, daß sich das Einsatzspektrum der Bundeswehr grundlegend gewandelt habe. Von der bisherigen Landesverteidigung heißt es, sie entspreche nicht mehr den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen. Statt dessen stünden für die Bundeswehr „Einsätze der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie zur Unterstützung von Bündnispartnern, auch über das Bundesgebiet hinaus, im Vordergrund“.

Diese Grundsätze sind längst in die Praxis umgesetzt. Die Zahl der Auslandseinsätze deutscher Soldaten hat gerade in den letzten Jahren weiter zugenommen. Im Zusammenhang mit diesen Einsätzen sind allein bis Sommer 2003 bereits 30 deutsche Soldaten ums Leben gekommen. Immer häufiger wird gefragt, was deutsche Soldaten eigentlich in entfernten Krisengebieten wie Afghanistan zu suchen hätten.

Anläßlich der dortigen Ausweitung des Einsatzes in die Region Kundus (einem der größten Anbaugelände für Drogen) ist zudem deutliche Kritik an der unnötigen Gefährdung des Lebens deutscher Soldaten geübt worden. So schreibt der bekannte Korrespondent Karl Feldmeyer (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 26.10.2003): „Ohne zwingende Gründe setzt die Regierung Gesundheit und Leben deutscher Soldaten aufs Spiel“.

Bei dieser Sachlage hat der Rechtsausschuß im Hinblick auf die dramatischen Veränderungen gegenüber dem Jahre 1996 Veranlassung gesehen, die aus Ziffer 2 ersichtliche Klarstellung vorzunehmen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der eingangs erläuterten strengen Grundposition der Deutschen Burschenschaft in der Frage der Kriegsdienst-

verweigerung. Mit dieser von Art. 87a Abs. 1 GG („Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf“) ausgehenden Grundposition erscheinen die VPR Bei voller Würdigung der gewandelten internationalen Sicherheitslage schon wegen der weitgehenden Vernachlässigung der eigentlichen Landesverteidigung unvereinbar. Auch läßt sich längst nicht von allen internationalen Einsätzen deutscher Soldaten sagen, daß sie im vitalen Interesse Deutschlands liegen. Darauf hätte aber geachtet werden müssen, wie der Burschentag 1992 in seinem Beschluß bezüglich der Einbeziehung deutschen Militärs in eine internationale Eingreiftruppe (Beschlusssammlung IV A 5 Ziff. 3) zutreffend festgestellt hat.

Diese Erwägungen spielen naturgemäß eine wichtige Rolle bei der von der betroffenen Mitgliedsvereinigung zu treffenden Entscheidung, ob ein besonderer Ausnahmefall bei der Aufnahme eines Kriegsdienstverweigerers vorliegt. Schon in der Entscheidung von 1996 hat der Rechtsausschuß darauf hingewiesen, daß beachtenswerte Gründe dann vorliegen können, wenn ein Bewerber den Dienst in den deutschen Streitkräften deshalb ablehnt, weil er nicht dem Schutz der Freiheit des deutschen Volkes dient. Dieser Gesichtspunkt, der auch bei dem zu Beginn des Wehrdienstes abzulegenden Gelöbnis zum Ausdruck kommt („Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“), hat durch die neuerliche Entwicklung erheblich an Bedeutung gewonnen. Es besteht ein Zusammenhang, der so formuliert werden kann: Je weniger der Dienst in den Streitkräften Zwecke der eigentlichen Landesverteidigung erfüllt und je weniger Auslandseinsätze vitale deutsche Interessen berühren, desto beachtenswerter können die Gründe sein, die es rechtfertigen können, im Einzelfall den Kriegsdienst zu verweigern.

Nach dem Grundsatzbeschluß des Burschentages 1980 in Celle (Beschlusssammlung IV A 5 Ziff. 2) verlangt die Deutsche Burschenschaft die „Bereitschaft zur Verteidigung des Vaterlandes“, nicht dagegen die Beteiligung an Interventionseinsätzen oder an militärischen Maßnahmen der globalen Krisenbewältigung. Wer eine derartige Beteiligung ablehnt, unterscheidet sich grundsätzlich von demjenigen, der auch eine Beteiligung an der bewaffneten Landesverteidigung und damit an der Sicherung der Existenz seines Vaterlandes verweigert. Wenn es um dieses hohe Gut geht, wird man von einem Burschenschafter verlangen müssen, auch Benachteiligungen etwa in Bezug auf Aspekte der Wehrgerechtigkeit hinzunehmen. Der tatkräftige Einsatz, wie ihn Art. 10 VerfDB von jedem Burschenschafter für eine demokratische und soziale Rechtsordnung fordert, gilt auch für den Dienst am Vaterland. Das schließt persönliche Opfer ein, im Extremfall bis hin zur Aufopferung im Sinne des Wahlspruchs von Otto von Bismarck: „Patria in serviendo consumor“.

4. Das in der Anfrage angesprochene „Ausweichen auf den Zivildienst“ (früher: Ersatzdienst) kommt als Alternative nicht in Betracht. Dieser – durchaus wichtige – Dienst mit der Möglichkeit, die Einsatzbereitschaft für das deutsche Volk zu bezeugen, setzt den Schutz des deutschen Volkes sowie seiner Freiheiten voraus. Mag auch die Notwendigkeit dazu gegenwärtig nicht besonders hoch erscheinen, bedarf es doch der ständigen Bereitschaft zur Sicherstellung dieses Schutzes. Nur so sind gemeinnützige Dienstleistungen auf Dauer überhaupt möglich. Von daher kann eine Gleichwertigkeit von Wehr- und Ersatzdienst nicht anerkannt werden.
5. Es ist sicher nicht einfach festzustellen, ob jemand zur Verteidigung seines Vaterlandes bereit ist, der unter den Bedingungen der VPR den Kriegsdienst verweigert. Grundsätzlich bedarf es dazu einer Versicherung, die regelmäßig ehrenwörtlich zu erklären sein wird. Bedenkenswerte Hinweise zu der hier angesprochenen Problematik lassen sich dem am 30.11.1994 bei der Burschenschaft Frankonia Heidelberg gehaltenen Vortrag „Kriegs-

dienstverweigerer als Burschenschafter?“ des Generalmajors a.D. Gerhard Brugmann entnehmen (B.B1. 1-1995 S. 38 f.).

Für die Überprüfung bedarf es keiner Kontrolle durch ein Organ der DB, weil das auf ein sachlich nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber den einzelnen Mitgliedsvereinigungen hinauslief. Es besteht keine Veranlassung, an deren Verantwortungsbewußtsein zu zweifeln. Die Mitgliedsvereinigungen verfügen bei der ausnahmsweisen Aufnahme von Kriegsdienstverweigerern über einen Entscheidungsspielraum im Sinne eines pflichtgemäßen Ermessens. Es ist darauf zu vertrauen, daß sie hiervon unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze in einer Weise Gebrauch machen, die ihrer Zugehörigkeit zur Deutschen Burschenschaft und deren traditionsreicher Geschichte würdig ist.



Korell Z!  
Vorsitzender



Bluhm Z!

Dr. Hoffmann Z! Z!“

### **3. Verbandstagung der Deutschen Burschenschaft**

Wie bereits am Burschentag angekündigt, wird vom 12. bis 14. November 2004 aus Anlaß des 90. Jahrestages von Langemarck die Großveranstaltung der Deutschen Burschenschaft im Geschäftsjahr 2004/2005 ebendort stattfinden.

Wir weisen hier nochmals darauf hin, daß nächste Nachrichtenblatt, Nr. 291, daß die Anmeldeformulare hierzu enthalten wird, voraussichtlich erst im August zum Versand kommen wird. Wir bitten diese zu beachten und zeitnah zu bearbeiten!

### **4. Weitere Veranstaltungen von burschenschaftlichem Interesse**

#### 45. Deutscher Historikertag in Kiel

Vom 14. bis 17. September 2004 findet unter dem Motto „Kommunikation und Raum“ der 45. Deutsche Historikertag in Kiel statt (Info unter: <http://www.historikertag.uni-kiel.de/>).

Die Alte Königsberger Burschenschaft Alemannia bietet interessierten Verbandsbrüdern für den Zeitraum dieser Tagung Übernachtungsmöglichkeiten auf ihrem Haus an. Wer dieses Angebot in Anspruch nehmen möchte, möge sich bitte bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Historikertages mit der AKB! Alemannia in Verbindung setzen.

Kontakt: Alte Königsberger Burschenschaft Alemannia  
Hindenburgufer 92, 24105 Kiel  
Telefon: 0431-84917  
Telefax: 0431-81660  
ePost: [alemannia-koenigsberg@web.de](mailto:alemannia-koenigsberg@web.de)

#### 64. Studentenhistorikertagung in Wil

Vom 8. bis 10. Oktober 2004 wird in Wil in der Schweiz die 64. Studentenhistorikertagung, zugleich 17. österreichische und 18. Schweizer Studentenhistorikertagung stattfinden. Das

Thema lautet „Comment im studentischen Brauchtum“. Das Programm sieht folgende Referate vor:

Dr. Rudolf Beglinger:

„Die Entwicklung der studentischen Fechtwaffe vom 15. bis in das 18. Jahrhundert.“

Herbert Fritz:

„Mit Comment durchs Leben – Der Comment der Pennalkorporationen in Österreich.“

Dr. Wolfram Hader:

Dichten mit Comment. Das Gazettenwesen der Tübinger Königsgesellschaft Roigel.“

Dr. Peter Hauser:

„Die studentische Säbelmensur in Deutschland, Österreich und der Schweiz.“

Prof. Dr. Hans Peter Hümmer:

„Quellen zur Langzeitwirkung des Erlanger Burschencomments von Martialis Schluck (1778)“

Raimund Lang:

„Und wenn ich einst gestorben bin“. Der Tod im studentischen Lied und Ritual.“

Dr. Michael Polgar:

„Präsentation einer Sammlung von Couleurkarten.“

Weitere Informationen sowie der detaillierte Tagungsablauf können unter folgender Netzadresse abgerufen werden: <http://www.studentenhistoriker.de/aktuelles.htm>

Mit burschenschaftlichem Gruß,

Jens-Markus Sanker *D!E!*  
Sprecher der Deutschen Burschenschaft